



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Rudolf Vonlanthen

M 1127.11

### Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHG)

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 23. August 2011 eingereichten und begründeten Motion (*TGR*, S. 1770) beantragt Grossrat Rudolf Vonlanthen die Aufhebung des 2. Satzes von Artikel 41 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG), der wie folgt lautet: «<sup>5</sup> Jeder grossrätliche Antrag auf Kürzung von Einnahmen unterliegt einer vorherigen Prüfung des Staatsrates und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Wenn sich der Staatsrat und die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission der Kürzung widersetzen, fällt der Antrag dahin.».

Zur Begründung seines Begehrens verweist der Motionär auf einen Antrag, den er anlässlich der Budgetberatungen 2011 im November 2010 gestellt hatte. Er verlangte damals eine Senkung der im Budget der Gendarmerie veranschlagten Busseneinnahmen. Unter Berufung auf Artikel 41 Abs. 5 FHG brachte die Grossratspräsidentin auf Antrag des Staatsrates und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission seinen Antrag nicht zur Abstimmung.

So hat seiner Meinung nach der Grosse Rat keine Möglichkeit, kleine Änderungen am Voranschlag vorzunehmen, den er immerhin während zwei Tagen berät. Sollte der Staatsrat mit seinem Vorschlag nicht einverstanden sein, wäre es seiner Ansicht nach in Zukunft nicht mehr nötig, die Budgetdebatten zu traktandieren, was mit seinen Worten aber eine Diktatur bedeuten würde.

#### II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat verweist eingangs auf die Vorschrift des ausgeglichenen Finanzhaushalts, die bei der Aufstellung des Voranschlags und allfälligen Änderungen desselben von grundlegender Bedeutung ist. Artikel 83 Abs. 1 der Kantonsverfassung und 40a FHG schreiben folgendes vor: «Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen», bzw. nach der Terminologie des neuen harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2): «Der Voranschlag der Erfolgsrechnung des Staates ist ausgeglichen». Diese Vorschrift muss sowohl vom Staatsrat bei der Aufstellung des Voranschlagsentwurfs als auch vom Grossen Rat bei den Budgetberatungen und der Verabschiedung des Voranschlags eingehalten werden.

Innerhalb dieses Rahmens kann der Grosse Rat den vom Staatsrat aufgestellten Voranschlagsentwurf ändern. Er kann sowohl auf der Ausgabenseite (Art. 41 Abs. 4 FHG) als auch bei den Einnahmen Eingriffe vornehmen (Art. 41 Abs. 5 FHG). Was die Ausgaben betrifft, so muss jeder grossrätliche Antrag auf Erhöhung der Ausgaben einer Budgetrubrik gleichzeitig eine entsprechende Ausgabenkürzung einer anderen Budgetrubrik vorsehen. Was die Einnahmen betrifft, so unterliegt jeder grossrätliche Antrag auf Kürzung von Einnahmen einer vorherigen Prüfung des

Staatsrates und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGK). Wenn diese sich widersetzen, fällt der Antrag dahin, was der Motionär bedauert.

Damit ein Antrag hinfällig wird, müssen sich sowohl der Staatsrat als auch die FGK diesem Antrag widersetzen. Der Staatsrat kann in keinem Fall allein entscheiden. Insofern die Mitglieder der FGK vom Grossen Rat gewählt sind und in der Regel die Meinung ihrer Fraktion berücksichtigen, ist die Beteiligung der Legislative am Entscheidungsprozess gewährleistet. Ausserdem rechtfertigt sich diese «Kompetenzdelegation» an die FGK dadurch, dass diese ständige Kommission eng in das Voranschlagsprüfungsverfahren eingebunden ist, dem sie einige Sitzungen widmet. Die FGK-Mitglieder sind unbestreitbar bestens in der Lage, sich zu einem grossrätlichen Antrag zu äussern. Befürworten der Staatsrat und/oder die FGK einen Antrag auf Kürzung von Einnahmen, wird dieser Antrag dem Grossen Rat zur Abstimmung unterbreitet.

Der geltende 2. Satz von Artikel 41 Abs. 5 FHG, den der Motionär aufheben möchte, hat durchaus seine Berechtigung. Er verhindert nämlich, dass der Grosse Rat über Anträge abstimmen muss, die kantonalen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zuwiderlaufen, namentlich was den ausgeglichenen Finanzhaushalt betrifft, oder die in formeller oder verfahrensrechtlicher Hinsicht unzulässig sind. So werden die parlamentarischen Anträge hier ein erstes Mal gesichtet, damit sich die Beratungen auf diejenigen Punkte konzentrieren können, die im Grossen Rat wirklich diskutiert werden können und bei denen Änderungen möglich sind. Diese Bestimmung gibt es übrigens schon seit 1960, und sie ist immer unproblematisch gewesen und hat auch noch nie wie nach den Worten von Grossrat Vonlanthen zu «diktatorischen» Verhältnissen bei den Budgetdebatten geführt.

Der Antrag des Motionärs zur Kürzung der im Voranschlag 2011 eingestellten Busseneinnahmen wurde nach den oben beschriebenen Grundsätzen und Vorschriften geprüft. Bei der Behandlung des Antrags war ein Ertragsüberschuss von 760 000 Franken veranschlagt. Mit der Annahme der beantragten Einnahmengkürzung um 750 000 Franken wäre der budgetierte Ertragsüberschuss auf rund 10 000 Franken gesunken. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass bei den laufenden parlamentarischen Beratungen noch andere Änderungsanträge eingereicht werden konnten, und angesichts möglicher negativer Entwicklungen in der Staatsrechnung 2011 zog es die FGK vor, am ursprünglichen Vorschlag des Staatsrates festzuhalten. So konnte ein Handlungsspielraum für allfällige unvorhergesehene und zu einer Verletzung der Vorschrift des ausgeglichenen Voranschlags führende Ereignisse bewahrt werden. Der Staatsrat widersetzte sich über den Sicherheits- und Justizdirektor ebenfalls dem Antrag des Motionärs. Er erinnerte ausserdem daran, dass das Aufstellen von Radargeräten und die Durchführung von Strassenkontrollen, die zur fraglichen Einnahmenerhöhung führen, sachlich gerechtfertigt seien. Diese Massnahmen dienten nämlich nicht dazu, die Staatskasse auf Kosten der Automobilistinnen und Automobilisten zu füllen, wie dies der Motionär unterstelle, sondern sie dienten vielmehr der Erhöhung der Sicherheit der Strassenbenutzerinnen und -benutzer. Ausserdem hätte der Motionär logischerweise eher die Kosten für die Anschaffung von Radargeräten bestreiten sollen, und nicht die Folgen, nämlich die steigenden Busseneinnahmen, die weitgehend auch vom Verhalten der Automobilistinnen und Automobilisten abhängen.

Der Staatsrat ist somit der Auffassung, dass die seit Jahren bestehenden Verfahren nach Artikel 41 Abs. 5 FHG zur Behandlung der parlamentarischen Anträge auf Kürzung von Einnahmen angemessen sind. Sie entsprechen den Regeln der Demokratie und garantieren die Mitwirkung des Grossen Rates am Entscheidungsprozess über die FGK. Zu berücksichtigen ist auch, dass nach Artikel 41 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes jegliche Ausgabenerhöhung im Voranschlag durch

eine entsprechende Kürzung von anderen Ausgaben zu kompensieren ist. Es gibt also eine gewisse Parallele zur bestrittenen Bestimmung. Mit der Annahme des Antrags des Motionärs würde das finanzrechtliche Dispositiv des Kantons Freiburg geschwächt, das beispielhaft ist und um das uns andere Kantone beneiden.

Der Staatsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

*17. Januar 2012*